



Gültigkeitszeitraum

Der Erlaubnisschein wird für das Jahr mit gültiger Jahresmarke (vgl. Erlaubnisschein) erteilt, und ermöglicht, den Fischfang in den nachstehenden Gewässerstrecken der Oste unter Beachtung der nachfolgenden Fischereiordnung auszuüben.

Gewässerstrecken, auf die sich die Erlaubnis bezieht:

Strecke A: Strom-km 14,520 bis Strom-km 22,920

Beginnt ca. 1,5 km unterhalb der am rechten Ufer der Oste liegenden Ortschaft Gräpel, bei der kleinen Ortschaft Brobergen Schönau. Die dort nur noch zu landwirtschaftlichen Zwecken verkehrende Prahmfähre, kennzeichnet die flussabwärts beginnende Angelstrecke. Die unmittelbar auf der rechten Seite flussabwärts liegende Pütte (Zufahrt: K82 / Schröden) ist als Angelgewässer bis zum 31.12.2020 eingeschlossen. Die Strecke endet in Verlängerung der Zuwegung "Zur Oste" in der Gemeinde Hechthausen - Laumühlen, beim Stromkilometer 22,92.

Strecke B: Strom-km 25,800 bis Strom-km 58,910

Beginnt flussabwärts hinter dem "Klinter Schöpfwerk" in der Gemeinde Hechthausen- Klint und endet nördlich der Gemeindegrenze Oberndorf (K25 / Laack), gegenüber dem "Neuenseer Schleusenfleth". (danach Beginn des freien Küstengewässers)

Vgl. Übersichtskarte auf Seite 5

Sperrvermerke:

Mehe Schöpfwerk, linksseitig bei Strom km 18,30 (jeweils 50 m vor und hinter der Schöpfwerksanlage)

Gut Laumühlen, linksseitig bei Strom km 22,400 (flussabwärts Schöpfwerk Laumühlen, das Betreten des Gutparks Laumühlen und des abgesperrten Deiches ist nicht gestattet). bis Strom km 22.920

Gut Hutloh, linksseitig, die Zuwegung über Gut Hutloh ist nicht gestattet.

Gut Ovelgönne, linksseitig, das Angeln auf der Hechthausener Seite Wisch, kurze Klei bis Moorschleuse durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Alle Pütten, links- und rechtsseitig dürfen nicht betreten bzw. beangelt werden. (Ausgenommen: Pütte Brobergen bis 31.12.2020)



Ausweispapiere:

Neben der Fischereierlaubnis sind Personalausweis oder gültiger staatlicher Fischereischein mitzuführen (Vereinsbestimmungen sind einzuhalten).

Fanggeräte:

Erlaubt sind bis zu 3 beaufsichtigte Handangeln. Verboten ist: das Legen von Reusen, Körben, Grundschnüren und Netzen.

Wasserfahrzeuge:

Unbeschränkt, soweit das den für Bundeswasserstraßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Geschwindigkeiten sind unbedingt einzuhalten. Beim Bootsangeln ist das Schleppfischen nicht erlaubt.

Kleipütte Brobergen:

Das Legen von Reusen, Netzen und Grundschnüren in der Kleipütte, sowie das Angeln aus Wasserfahrzeugen heraus, sind verboten.

Schonzeiten:

Hecht und Zander	vom 01.02. bis 15.05.
Meer-, Bach-, Regenbogenforelle	vom 15.10 bis 15.03.
Lachs	vom 01.10 bis 15.03.

(Lachse, Meerforellen und Rapfen dürfen in den Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden.)

Mindestmaße:

Lachs	60cm	Meerforelle	50cm
Hecht	50cm	sonst. Forellen	30cm
Zander	50cm	Rapfen	40cm
Barsch	20cm	Quappe	35cm
Karpfen	40cm	Wels	50cm
Schleie	25cm	Aal	45cm

Fangbeschränkung:

Pro Woche dürfen maximal 2 Lachse, 2 Meerforellen und 3 Zander dem Gewässer entnommen werden. **(Woche: von Montag bis Sonntag)**



Fischerei- und Gewässerordnung für die Oste:

1.) Die Angelberechtigung gilt nur, wenn Mitglieder und Gäste ihre gültigen Sportfischer - Qualifikationen vorweisen können. Ferner sind mitzuführen: Fangstatistik und folgende Hilfsgeräte zum Fischfang: Kescher, Fischtöter, Hakenlöser, Maßstab und Messer.

2.) Sportfischer-Qualifikation: Nachweis der Fischerprüfung sowie Personalausweis oder gültiger Fischereischein.

3.) Bei beabsichtigter Mitnahme ist jeder maßige Fisch sofort zu töten und in die Fangstatistik unlöschar einzutragen. Der Verkauf von Fischen ist verboten. Bei Nichtmitnahme ist jeder Fisch unmittelbar und schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Gäste geben ihre Fangstatistik nach Beendigung in der Kartenausgabestelle ab. Für Mitglieder gelten die Vereinsbestimmungen.

4.) Aufsichtspersonen sind berechtigt: Fischereierlaubnis, Fang und Gerät zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung können sie die Fischereierlaubnis und den Fang einziehen.

5.) Auf fremdes Eigentum ist Rücksicht zu nehmen. Eingefriedete Außendeichs Gartenanlagen und private Bootsanleger dürfen nicht betreten werden. Für das Betreten der Deiche sind die Bestimmungen nach dem „Niedersächsischen Deichgesetz“ zu beachten. Schilf- und Röhrichtbestände sowie Uferschutzwerke dürfen nicht beschädigt werden. Bei gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen ist die abgesteckte Strecke zu meiden.

6.) Das Betreten und Beangeln von Schöpfwerks- und Schleusenanlagen ist nicht gestattet. Gatter, Tore und Pforten – auf und an den Deichen - sind nach dem Durchgang sofort wieder zu schließen. Weideeinfriedungen sind schonend zu behandeln.

7.) Ergänzend gelten die gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen als auch Richtlinien.



8.) Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle von ihm verursachten Personen- oder Sachschäden allein. Er trägt auch Personen- oder Sachschäden, die er sich bei Ausübung der Angelfischerei selbst zugefügt, allein. Die Ostepachtgemeinschaft II ist von jeglicher Haftung befreit.

Hinweis für Unkundige:

In der Regel befinden sich auf der linken Osteseite Schilder, auf welchem die Stromkilometer (flussabwärts – Richtung Elbe – Kilometerangaben aufsteigend) markiert sind.

